



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

FAKULTÄT FÜR ZAHNHEILKUNDE

Klinik für Zahnärztliche Prothetik

Direktor

PROF. DR. PÉTER HERMANN

## INFORMATION

Für die Studenten des IV. Jahrganges  
2025/2026 I. Semester

Ergänzend zu der Organisations – und Betriebsregelung (OB) und der „Studentenverordnung“ der Semmelweis-Universität:

Thematik der **Gnathologie**: Die physiologische und pathologische Funktionen des menschlichen Kauorgans, mit diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten.  
(Seminartematik ist auf dem <http://semmelweis.hu/fogpotlastan/oktatas/nemet/> link auffindbar)

### Kontakt:

Prof. Dr. Péter Hermann, Direktor: [hermann.peter@semmelweis.hu](mailto:hermann.peter@semmelweis.hu)

Sekretariat - Öffnungszeiten:

Montag: 8:00 – 12:00

Dienstag: 8:00 – 12:00

Mittwoch: 8:00 – 12:00

Donnerstag: 8:00 – 12:00

Freitag: Geschlossen

Bitte beachten Sie, dass das Sekretariat nur während den Öffnungszeiten zu erreichen ist!

Die Teilnahme an den Seminaren ist obligatorisch.

Das Fernbleiben kann durch keinen Grund oder Anlass, auch nicht durch ein ärztliches Attest, mehr als 25% der Seminaren gerechtfertigt übersteigen.

Eventuell eingereichte ärztliche Atteste können zwecks Authentifikation an die Aufsichtsbehörde der ausstellenden ärztlichen Institution weitergegeben werden.

Als Verspätung von den Praktiken zählt, wenn der Student bis zu 15 Minuten später als im Studienplan vorgeschrieben ankommt. Drei Verspätungen – die auf der Anwesenheitsliste aufgezeichnet werden-, während eines Semester zählen als ein Versäumnis, dürfen jedoch freiwillig im Praktikum teilnehmen.

Ersatz der versäumten Praktika ist nicht möglich.

Aufgrund der Störung der Anderen ist eine Verspätung zum Seminar, das eine persönliche Teilnahme erfordert, nicht akzeptabel.

Bei Seminaren können wir keine Nachholmöglichkeit anbieten.

Die Handynutzung während der Praktika ist verboten. Nutzt der Student / die Studentin sein Handy trotz der Warnung seines Praktikumsleiters, darf er / sie das Praktikum nicht fortsetzen

und muss den Raum sofort verlassen. Dies gilt als Abwesenheit, die in die Anzahl der während des Semesters erlaubten Abwesenheiten eingerechnet wird. Während der Praktika mögen die Studenten Tablets, Notebooks und kleine Laptops verwenden, um Notizen zu machen.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in Praktika, Demonstrationen und Prüfungen ist nicht erlaubt. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in zahnmedizinischen Maschinen/Geräten, die für die Patientenversorgung eingesetzt werden, ist erlaubt. Künstliche Intelligenz kann zur Unterstützung der Vorbereitung/des Lernens der Studierenden eingesetzt werden.

Es ist streng verboten, am Praktikum in eigenen Mantel zu arbeiten, oder die offizielle Mäntel nach Hause zu bringen.

Ein **Defibrillator** für Wiederbelebung befindet sich an der Pforte.

Im gesamten Gebiet der Klinik für Zahnärztliche Prothetik, auch in der Schulungsraumen (211, 213, 214), das Benutzen die Schutzausrüstung (Handschuh und Maske) obligatorisch ist. Die Klinik bietet diese Schutzausrüstung für jedermann an. Während der Praktika die Patientenversorgung und die Hilfe bei der Patientenversorgung ohne Schutzausrüstung ist nicht erlaubt. Wer die Bestimmungen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung nicht einhält, darf nicht in der Patientenversorgung teilnehmen.

### **Die Form der Bewertung der Praktikumsleistung – Bewertung der Studienleistungen:**

#### Bei Seminaren:

In den Seminaren werden pro Semester 6 Themen behandelt. Die Seminare werden in Form von „Blended Learning“ gelehrt. Die Seminare werden in Wochenschichten zu 50 % online und zu 50 % in Form von Präsenzunterricht in Kleingruppen (max. 25-30 Personen) mit persönlicher Teilnahme durchgeführt. Das Online-Lernmodul geht immer dem Präsenzseminar innerhalb desselben Themenbereichs voraus.

Kursmaterial zu den Themen der Seminare ist online auf der Moodle-Oberfläche verfügbar.

Das Kursmaterial wird während der sechs zweiwöchigen Seminarblöcke mithilfe einer mobilen Applikation (Voovo) bewertet und überprüft. Innerhalb jedes Blocks werden Fragensätze 3–5 Mal geöffnet, wobei jede Fragensammlung 8–15 Fragen enthält. Diese Fragen können im Laufe des Blocks erneut erscheinen; falsch beantwortete Fragen werden von der App **häufiger wiederholt**. Sobald eine Frage korrekt beantwortet wurde, **wirkt sich der vorherige Fehler nicht negativ auf den finalen Consistency Score aus**.

Zusätzlich gibt es in Voovo einen sogenannten „**Knowledge Score**“, der das Verhältnis von richtigen zu falschen Antworten misst. Sinkt dieser Wert unter einen kritischen Schwellenwert, kann der Studierende trotz hoher Konsistenz keinen guten Teilnahmenachweis erhalten. Jede Note basiert somit auf einer **Kombination aus Konsistenz und minimalem Wissensniveau**.

### **Benachrichtigungen und Fristregelung**

Die Applikation sendet für jede neue Fragensammlung eine Push-Benachrichtigung auf das Gerät. Bis zur Beantwortung der Fragen erhalten die Studierenden tägliche Erinnerungshinweise. Nach Ablauf des zweiwöchigen Blocks **besteht keine Möglichkeit mehr zur nachträglichen Beantwortung**.

### **Bewertungsskala (Seminarerteilnote)**

Die Leistung der Studierenden wird in Form eines durchschnittlichen prozentualen Werts (**Consistency Score**) in der Voovo-App festgehalten. Dieser Durchschnittswert wird am Ende des Semesters gemäß folgender Skala in eine Teilnote für das Seminar umgerechnet:

<b>Note</b>	<b>Consistency Score</b>	<b>Knowledge Score – Minimum</b>
1	0 % – 49 %	0 %
2	50 % – 63 %	40 %
3	64 % – 76 %	50 %
4	77 % – 89 %	60 %
5	90 % – 100 %	65 %

Die in der Voovo-App erzielten Ergebnisse und die in den Praktika erzielten Bewertungen ergeben zusammen das Ergebnis der praktischen Bewertung am Ende des Semesters (in Prozent), wobei die Voovo-Ergebnisse mit einer Gewichtung von 50 % einfließen.

### **Auswirkungen auf die Abschlussprüfung**

Studierende, deren Durchschnittsergebnisse in der Voovo (Durchschnitt der Voovo-Ergebnisse über mehrere Semester) innerhalb des besten 5 Prozentsatzes ihrer Klasse liegt, erhalten die Note 5 (ausgezeichnet) für eine der ausgewählten Prüfungsfragen.

### Bei Praktika:

Während des Semesters wird die praktische Arbeit durch die Bewertung des Wachsmodells eines Prämolaren und eines Molaren (Note 1-5, Zeitaufwand: 4x45 Minuten) sowie durch die Bewertung der im Rahmen der Praktika gezeigten Aktivität bewertet, wobei mindestens 50 % der Anforderungen erfüllt sein müssen, um eine Bescheinigung zu erhalten.

Am Ende des Semesters erhält der Student eine prozentuale Bewertung seiner Gesamtleistung, die sich aus den Teilnoten der einzelnen praktischen Arbeitsphasen und seiner Aktivität in den Praktika ergibt. Voraussetzung für die Teilnahmebescheinigung für das Semester ist eine Gesamtleistung von mindestens 50 % in den Praktika und Seminaren.

Bei einem Ergebnis von weniger als 50 % am Ende des Semesters wird die Unterzeichnung des Semesters durch die Abteilung verweigert.

Die Bewertung lautet „nicht bestanden“, wenn die Fehlzeiten in den Seminaren/Praktika den zulässigen Anteil von 25 % überschreiten.

Im Laufe des Semesters werden im Rahmen von drei Praktika die Themen für die Abschlussprüfung erarbeitet. Die Studierenden, die für ihre praktischen Aktivitäten, die

Wachsmo­dellierübung, die ausgearbeiteten Themen und ihre Test­er­geb­nisse ins­ge­sam­te die meis­ten Punkte er­hal­ten ha­ben (maxi­mal 30 % der Jahrgangsstufe), könn­en eine der Prüfungs­fra­gen als mit Note 5 be­wert­et an­er­ken­nen las­sen.

Die klinischen und odontotechnologischen Arbeitsphasen werden getrennt be­not­et. In den Prak­tika könn­en die Teil­no­ten nach vor­heri­ger Ab­sprache er­setzt, aber nicht kor­rigiert wer­den. Die prak­ti­schen Arbeitsphasen wer­den vom Prak­ti­kums­lei­ter digi­tal foto­gra­fisch do­ku­men­tiert. Am Ende des Semesters er­hält der Student eine prak­ti­sche Endnote, die sich aus dem Durch­schnitt der No­ten für die ein­zel­nen Phasen und dem Er­geb­nis der Klausuren er­gibt. Die Endnote er­gibt sich aus dem Durch­schnitt der Seminar- und der Prak­ti­kums­note. Die Endnote ist un­ge­nügen­d, wenn der Durch­schnitt dieser Kom­po­nen­ten nicht 2,0 er­reicht.

Bei einer un­ge­nügen­den Endnote für Prak­ti­kum wird die Un­ter­sch­rift am Ende des Semesters ver­wei­gert.

Die Note "nicht be­stan­den" wird er­teilt, wenn der Student an der Klausur nicht teil­ge­nom­men und diese nicht in den Er­satz­mög­lich­kei­ten nach­ge­holt hat oder wenn seine Ab­we­sen­heit von den Semina­ren/Prak­tika die zu­läs­si­gen 25 % über­sch­reitet.

Wäh­rend des Semesters wer­den in drei Prak­tika die Prüfungs­fra­gen ausgearbeitet. Die Studieren­den, die die höch­ste Ge­samtpunktzahl für ihre prak­ti­sche Tätig­keit, das Wax-up-Prak­ti­kum, die ausgearbeiteten Prüfungs­fra­gen und ihre Test­er­geb­nisse be­kom­men ha­ben (maxi­mal 30% der Studieren­den des Kur­ses), könn­en eine von den Prüfungs­fra­gen mit "aus­ge­zeich­net" er­hal­ten.

#### **Bedingungen für den Erwerb der Unterschrift:**

Die Ab­we­sen­heit, auch mit ärztlichem Attest, darf in kei­nem Fall 25 % der Semina­re und 25 % der Prak­tika, die eine per­son­liche Teil­nahme er­for­dern, über­sch­reiten.

Wenn es pro Semester 6 Semina­re, die per­son­liche Teil­nahme er­for­dern, gibt, dann ist maxi­mal 1 Ab­we­sen­heit pro Semester zu­läs­sig.

Wenn es pro Semester 7 Semina­re, die per­son­liche Teil­nahme er­for­dern, gibt, dann sind maxi­mal 2 Ab­we­sen­hei­ten pro Semester zu­läs­sig.

Bei mehr als oben be­sch­rie­ben Ab­we­sen­heit von Semina­ren, die per­son­liche An­we­sen­heit er­for­dern, wird das Semester vom Fach­be­reich nicht un­ter­zeich­net, was zur Fol­ge hat, dass der Student ge­mäß dem aktu­el­len TVSZ nicht zur Prüfungs­ge­las­sen wird.

Bei einer un­ge­nügen­den Endnote für Prak­ti­kum wird die Un­ter­sch­rift am Ende des Semesters ver­wei­gert.

#### **Art der Festlegung der Note. Möglich­keit und Bedingun­gen für das An­bie­ten einer Note:**

Im Laufe des Semesters wer­den im Rahmen von drei Übun­gen die Themen für die Ab­schluss­prü­fung erar­beitet. Die Studieren­den, die für ihre prak­ti­schen Aktivi­täten, die Wachsmo­dellierübung, die ausgearbeiteten Themen und ihre Test­er­geb­nisse ins­ge­sam­te die meis­ten Punkte er­zielt ha­ben (maxi­mal 30 % der Jahrgangsstufe), könn­en eine der Prüfungs­fra­gen als mit Note 5 be­wert­et an­er­ken­nen las­sen.

#### **Kolloquium: mündliche Prüfung**

Das Kolloquium wird auf einer Skala von 1-5 be­not­et. Es basiert auf den Ant­wor­ten auf die Prüfungs­fra­gen und die dazugehörigen Fra­gen.

Studierende, deren Durchschnittsergebnisse in der Voovo (Durchschnitt der Voovo-Ergebnisse über mehrere Semester) innerhalb des besten 5 Prozentsatzes ihrer Klasse liegt, erhalten die Note 5 (ausgezeichnet) für eine der ausgewählten Prüfungsfragen.

Es gibt kein Anbieten einer Note.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz ist während der Prüfung/Rigorosum nicht erlaubt.

### **Während der Prüfungen ist jegliche Nutzung von Hilfsmitteln verboten!**

Bei Verdacht auf Konsum von Drogen oder bewusstseinsverändernder Substanzen sind die folgenden Maßnahmen einzuleiten und folgende Regeln zu beachten:

Interne Normen und Rechtsvorschriften:

1. *Gemäß § 29. Absatz (3) der Studien- und Prüfungsordnung (ungarische Abkürzung: TVSZ):* An den Vorlesungen, **praktischen Unterrichtsstunden** und Seminaren muss die/der Studierende in der vorgeschriebenen Kleidung und in einem zur Vorlesung bzw. zum Praktikum bereiten Zustand sowie auf den gegebenen Tag vorbereitet erscheinen. **Bei Verdacht auf einen nicht geeigneten körperlichen, mentalen bzw. psychischen Zustand** (Krankheit, krankhafte Müdigkeit, **Beeinträchtigung durch Arzneimittel oder andere bewusstseinsverändernde Mittel** bzw. Alkohol) darf die/der Studierende die Vorlesung bzw. die praktische Unterrichtsstunde weder beginnen noch fortsetzen. Die Referentin/der Referent bzw. die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der von ihr/ihm bestimmte Stellvertreterin/Stellvertreter kann die Studierende/den Studierenden zum Verlassen des Vorlesungssaals bzw. des Praktikumsbereichs auffordern, wobei **gleichzeitig ein Protokoll darüber angefertigt wird.**
2. *Gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. LXXXIV aus dem Jahr 2003* über bestimmte Aspekte der Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen gelten für die Beurteilung der Eignung von Personen mit Studierendenstatus, die im Gesundheitswesen tätig sind, die Regelungen für medizinisches Personal, darunter auch die Gewährleistung eines angemessenen psychischen Zustands.
3. *Arbeitsschutzbestimmungen der Semmelweis Universität (Arbeitsschutzbestimmungen Teil I) 2.1.4.* Der Abschnitt über die Verantwortlichkeiten der/des Vorgesetzten mit Befugnissen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz besagt Folgendes: „(43) Wenn sie/er in dem von ihr/ihm kontrollierten **Tätigkeitsbereich den Verdacht hat, dass eine/ein Studierende/r unter dem Einfluss einer bewusstseinsverändernden Substanz steht, muss sie/er neben der Erteilung eines Beschäftigungsverbots auch die Polizei benachrichtigen.**“
4. *Arbeitsschutzbestimmung 2.1.3.* Zu den Zuständigkeiten des Dekans/der Dekanin im Bereich des Arbeitsschutzes gehört gemäß Absatz (6) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Studierende, die Arbeitsschutzvorschriften verletzen.
5. Eine weitere relevante Bestimmung besagt, dass gemäß *§ 178 Absatz (6) des Gesetzes 2012:C über das Strafgesetzbuch (StGB)* auch der Drogenkonsum eine Straftat darstellt: "(6) Wer Drogen konsumiert oder eine geringe Menge von Drogen zum Zwecke des Konsums beschafft oder besitzt, wird, wenn keine schwerere Straftat vorliegt, wegen eines Vergehens mit Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren bestraft."

Auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen darf die/der Studierende im Verdachtsfall das Praktikum weder beginnen noch fortsetzen, die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter wird die/den Studierende/n auffordern, den Praktikumsbereich zu verlassen. Gleichzeitig ...

- muss ein Protokoll über den Verdacht und die ergriffenen Maßnahmen erstellt werden,
- ist die Polizei laut den Bestimmungen des Arbeitsschutzkodex zu benachrichtigen.
- Darüber hinaus muss diejenige Person benachrichtigt werden, die berechtigt ist, ein Disziplinarverfahren gegen die/den Studierende/n einzuleiten – mit anderen Worten die Dekanin/der Dekan der betreffenden Fakultät oder die/der Vorsitzende des Doktorandenrates gemäß § 6 Absatz (2) der Disziplinar- und Entschädigungsordnung für Studierende.

Im Folgenden erläutern wir das Verfahren für die Erstellung der Diplomarbeit (ab dem akademischen Jahr 2022/2023, in aufsteigender Abfolge): Vergleichen Sie dazu diese in ungarischer Sprache verfasste Internetseite zum geltenden Fakultätsverfahren: <https://semmelweis.hu/fok/oktatas/altalanos-informaciok-a-hallgatok-reszere/szakdolgozat-2/>  
<https://semmelweis.hu/deutsch/studium/unterrichts-und-prufungsordnung/>

- 1.) Die/der Studierende wählt gemäß dem Verfahren im siebten Semester ein Thema und eine/einen Betreuerin/Betreuer. Die Dokumentation der Themenwahl wird von der/dem Betreuerin/Betreuer und von der/dem Studiengangsverantwortlichen unterzeichnet.
- 2.) Im achten Semester erstellt die/der Studierende bis zum 31. Mai das Inhaltsverzeichnis sowie die dazugehörige Literaturliste und legt beides der/dem Betreuerin/Betreuer vor. Er/sie begutachtet das Material innerhalb von zehn Arbeitstagen und gibt an, welche Kapitel nach dem Zeitplan für die Konsultation 1, welche für die Konsultation 2 und welche für die Konsultation 3 schriftlich zu verfassen sind.
- 3.) Im neunten Semester legt die/der Studierende bis zum 30. September der/dem Betreuerin/Betreuer den kompletten ersten Teil der Diplomarbeit, entsprechend der vorgegebenen ersten Phase, zur Begutachtung vor. Die Begutachtung erfolgt innerhalb von zehn Arbeitstagen.
- 4.) Im neunten Semester legt die/der Studierende bis zum 31. Oktober der/dem Betreuerin/Betreuer den kompletten zweiten Teil der Diplomarbeit und die Korrekturen des ersten Teils zur Begutachtung vor. Die/der Betreuerin/Betreuer begutachtet das Material innerhalb von zehn Arbeitstagen.
- 5.) Im neunten Semester legt die/der Studierende bis zum 30. November der/dem Betreuerin/Betreuer den kompletten dritten Teil der Diplomarbeit und die Korrekturen des zweiten Teils zur Begutachtung vor. Die/der Betreuerin/Betreuer begutachtet beides innerhalb von zehn Arbeitstagen.
- 6) Die/der Studierende hat somit zwei Monate Zeit, um vor der Abgabefrist am 15. Februar weitere formale und inhaltliche Korrekturen vorzunehmen.

Zur Forschungsarbeit kann man sich persönlich anmelden.

Budapest, 1. September 2025

  
Prof. Dr. Péter Hermann  
Direktor der Klinik für Zahnärztliche Prothetik